

**Wahlfreies Linearzeichnen an den Oberrealschulen.**

Berlin, den 30. Januar 1913.

Durch den Erlass vom 2. Mai 1910 — VII 10449 III — (Beitrbl. S. 522) ist die Möglichkeit gegeben, die dem Linearzeichnen zugeordneten Lehraufgaben auf den mathematischen und den verbindlichen Zeichenunterricht unter Fortfall der beiden für das Linearzeichnen vorgesehenen wahlfreien Stunden zu verteilen. Darnach liegt kein Grund mehr vor, für die Teilnahme an besonderen wahlfreien Linearzeichnenstunden Erleichterungen zu gestatten. Die Bestimmung zu Nummer 5 des Erlasses vom 20. Juli 1904 (Beitrbl. S. 493 ff.), wonach die Schüler der oberen Klassen der Oberrealschulen für die Dauer ihrer Teilnahme am lateinischen und am wahlfreien Linearzeichnenunterricht vom Unterricht im Freihandzeichnen befreit werden können, wird daher hiermit aufgehoben.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten  
von Trotz zu Solz.

Ha

Im Aufg. Provinzial-Schulkollegien.

VII 6315 A.